

Boulderwände



- Boulderwände sind so zu gestalten, dass sie nicht überklettert werden können.
- Befestigungspunkte für Griffe und Tritte einer Boulderwand dürfen in Eigenmontage angebracht werden, sofern dafür Sachkenntnis besteht. Dabei sind unbedingt die allgemeinen und speziellen Montageregeln zu beachten. Fachmännische Beratung muss hinzugezogen werden. Griff- und Trittelemente dürfen selbstständig in die Befestigungspunkte eingeschraubt und nachträglich wieder vertauscht oder ersetzt werden.

Für Boulderwände gelten je nach Beschaffenheit des vorgelagerten Niedersprungbereiches folgende Richtlinien.

- ◆ Der Niedersprungbereich muss eben und hindernisfrei sein.
- ◆ Untergrund nicht dämpfend (z.B. Asphalt): maximale Tritthöhe 60 cm



- Griffe und Tritte sollen von einer Fachfirma bezogen werden. Von selbst gebauten Griffen und Tritten ist wegen dem höheren Verletzungsrisiko durch Zerbrechen abzusehen.
- Von Boulderwänden in stark frequentierten Räumen bzw. Fluren sowie in engen, kleinen Verkehrs- und Aufenthaltsräumen ist abzuraten.



● **Die Boulderwand:**

An ihr wird ohne Seilsicherung in Absprunghöhe geklettert. Es wird empfohlen, beim Schulsport nicht über eine Tritthöhe von 2 m zu klettern. Das bedeutet, dass der höchste Griff einer Boulderwand in einer Höhe von 3 m angebracht ist.



- ◆ **Der Niedersprungbereich muss mindestens 2 m nach hinten und seitlich ausgeweitet sein (am besten mehrere Matten hintereinander legen).**

Praxistipps

◆ **Untergrund dämpfend:**

- Ab 60 cm Tritthöhe ungebundener Boden (z.B. Rasen),
 - ab 1,50 m Tritthöhe stoßdämpfender Boden (z.B. Holzschnitzel, Rindenmulch, Sand, Kies, synthetischer Fallschutz)
- ◆ **Bei freien Fallhöhen über 2,0 Meter Tritthöhe muss mit Seilsicherung geklettert werden.**

- ◆ Vor dem Klettern durch sportartspezifische Gymnastik aufwärmen!
Verletzungsvorbeugung!
- ◆ Die Boulderwand darf ohne Aufsicht beklettert werden.
- ◆ Beim Bouldern nicht übereinander klettern, um Mitreißgefahr im Sturzfall zu vermeiden!
- ◆ Die Ausführung und Ausstattung einer Boulderwand muss jährlich einer ausgiebigen Funktionsprüfung unterzogen werden, z.B.
 - Griffe und Tritte festsetzend, keine Anrisse?
 - Niedersprungbereich intakt?
- ◆ Befindet sich die Boulderwand in einer Sporthalle, müssen die Bestimmungen für den Sportbetrieb in Sporthallen auch weiterhin erfüllt werden (z.B. Prallschutz, DIN 18 032, Teil 1)
- ◆ Im Bereich der Boulderwand dürfen keine elektrischen Leitungen o.Ä. als Griff oder Tritt erreichbar sein.